

Anlage 3

Auszüge aus der Thüringer Schulordnung bezüglich

§ 5 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** von den Eltern unter **Angabe des Grundes** zu verständigen.
- (2) Bei Erkrankung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6 Befreiung

- (1) ...
- (2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** ist die Befreiung zu gewähren.

§7 Beurlaubung

- (1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Zuständig für die Entscheidung ist:
 1. Der Klassenleiter bei Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen
 2. Der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien
 3. Das Schulamt in sonstigen Fällen